

Antrag an die Mitgliederversammlung

Die Abteilung Fußball beantragt, die Mitgliedsbeiträge halbjährlich zu erheben, um die Mitglieder finanziell zu entlasten. Dazu ist eine Änderung der Vereinssatzung erforderlich. Der

§8 Die Rechte und Pflichten - Absatz

6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Grundsätzlich soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Nur in begründeten Fällen kann davon abgesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

soll wie folgt geändert werden:

6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist **halbjährlich jeweils hälftig bis zum 30.04. und bis zum 31.10.** des laufenden Jahres zu entrichten. Grundsätzlich soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Nur in begründeten Fällen kann davon abgesehen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens einmal pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

Auf Hinweis des Finanzamts Suhl soll aus

§ 2 Zweck und Aufgaben - Absatz

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes und Brauchtums.

Das Brauchtum entfernt werden und soll wie folgt lauten:

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes.